

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Frank Tempel,
Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/7028 –**

Verbot des Sturm 18 e. V.

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 29. Oktober 2015 wurde der Verein Sturm 18 e. V. durch den hessischen Innenminister Peter Beuth mit der Begründung, er richte „sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung“ verboten (www.tagesspiegel.de/politik/nach-razzien-im-august-hessen-verbietet-rechtsextremistischen-verein-sturm-18/12513592.html, 26. November 2015 9:58 Uhr). Dem Vereinsumfeld werden „fast 300 Straftaten“ (ebd.) zur Last gelegt und bei Haussuchungen wurden Waffen sichergestellt (www.gruene-hessen.de/landtag/pressemitteilungen/sturm-18-verbot-rechtsextremisten-keinen/, 26. November 2015 10:37 Uhr).

Die Vereinigung Sturm 18 Holzwickede verweist in ihrer Netzpräsenz auf verschiedene „Ortsgruppen“ (logr.org/s18holzwickede/verweise/ortsgruppen/, 26. November 2015 10:40 Uhr), die über das gesamte Bundesgebiet verteilt sind. Der niedersächsische Verfassungsschutz äußert sich dazu im Verfassungsschutzbericht von 2014 wie folgt:

„Der niedersächsische Verfassungsschutzbericht bescheinigt der südniedersächsischen Neonazi-Szene ‚gewachsene Verbindungen‘ zu den Neonaziszellen in Nordhessen und im westlichen Thüringen. Gemeinsam mit Neonazis aus diesen Bereichen hätten sich Szeneangehörige aus Südniedersachsen etwa im Ordnerdienst, wie bei den jährlichen Gedenkmärschen in Bad Nenndorf, betätigt. ‚Die gelegentliche Verwendung der Bezeichnung Kameradschaft Dreiländereck unterstreicht die länderübergreifende Zusammenarbeit‘, heißt es in dem Bericht. Darüber hinaus sei die Neonaziszene Südniedersachsen eng mit der ‚subkulturellen Szene‘ und der NPD verzahnt. Die gemeinsame Teilnahme an Zeitzeugenvorträgen, Sonnenwendfeiern oder Balladenabenden und die gemeinsame Organisation von Veranstaltungen sind Ausdruck dieses Zusammenspiels“ (www.goettinger-tageblatt.de/Region/Kassel/Sturm-18-Nur-vereinzelte-Kontakte-nach-Suedniedersachsen, 30. November 2015 12:56 Uhr).

Nach Informationen der „taz. die tageszeitung“ war der Vereinsvorstand R. S. als Wachmann in einer Unterkunft für Geflüchtete beschäftigt, bevor öffentlicher Druck zu seiner Entlassung führte (www.taz.de/Fluechtlingsunterkunft-Heidelberg/!5230020/). Ob der Sturm 18 e. V. darüber hinausgehende Verbindungen

dungen zu Sicherheitsunternehmen hat und welche strategische Bedeutung diese haben, ist unklar.

Nach Informationen antifaschistischer Initiativen soll R. S. auch über Verbindungen zur Oldschool Society verfügen.

Es gibt zudem verschiedene Hinweise darauf, dass der Vereinsvorsitzende B. T. sogar Kontakte in den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) gehabt haben könnte. B. T. sagte bereits zweimal in dem Strafprozess vor dem Münchener Oberlandesgericht (OLG) aus, nachdem er beim Bundeskriminalamt (BKA) ausgesagt hatte, er habe Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos im März 2006 in Kassel getroffen. Diese Aussage revidierte er vor dem OLG München. Dennoch nahm B. T. laut „ZDF“ und „DER TAGESSPIEGEL“ wohl Kontakt zu Ralf Wohlleben auf (www.tagesspiegel.de/politik/rechtsextremes-netzwerk-in-gefaengnis-aufgedeckt-neonazis-versuchten-beate-zschaeppe-zu-kontaktieren/8047634.html, 26. November 2015 13:12 Uhr; www.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/40818042/1/data.pdf, 26. November 2015 13:12 Uhr).

Auch M. F., Gründungsmitglied des Sturm 18, gibt zu, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt bei diesem Konzert gesehen zu haben (www.hna.de/kassel/waffendeal-unter-neonazis-staatsanwaltschaft-kassel-ermittelt-5301962.html). M. F. gilt außerdem als Teil des „Combat 18“ Netzwerkes.

1. Wurde im Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) bzw. im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) über den militanten rechtsextremen Verein Sturm 18 oder führende und/oder auffällige Mitglieder und deren Aktivitäten beraten und wurden Informationen ausgetauscht, und wenn ja, wie oft und zu welchen konkreten Anlässen geschah dies?

Sowohl die Gruppierung „Sturm 18 e. V.“ als auch die Person des seinerzeitigen Vereinsvorsitzenden wurden mehrfach im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) behandelt. Vor und nach dem Verbot der Gruppierung wurde regelmäßig auch der Verlauf des Verfahrens thematisiert.

2. Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung die ausschlaggebenden Faktoren zum Verbot des Vereins Sturm 18 e. V.?
3. Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Hauptbetätigungsfelder des Sturm 18 e. V.?
4. Bei wie vielen Beschuldigten wurden Durchsuchungsmaßnahmen vollstreckt, und in welchen Orten fanden diese statt?
5. Wurden neben den Wohnräumen auch Geschäftsräume durchsucht?
6. Über wie viele Ortsgruppen verfügte die Vereinigung Sturm 18 e. V. nach Kenntnis der Bundesregierung im Bundesgebiet?
Wie heißen sie, und wie viele Mitglieder hatten sie jeweils?
7. Wie viele Mitglieder hatte der Verein Sturm 18 e. V. nach Kenntnis der Bundesregierung, gegen wie viele von ihnen gab es Ermittlungsverfahren, und wie viele wurden rechtskräftig verurteilt?
8. Wie vielen Mitgliedern wurde die Verbotsverfügung zugestellt?

Die Fragen 2 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Hinblick auf die Gründe, die zum Verbot gegen den Verein „Sturm 18 e. V.“ geführt haben, wird auf die Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. Oktober 2015 im Bundesanzeiger (BAnz AT 06.11.2015 B5) verwiesen.

Darüber hinaus beziehen sich die Fragen auf ein vereinsrechtliches Verbotsverfahren, das in die Zuständigkeit des Landes Hessen fällt. Der Bundesregierung liegen aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung hierzu keine detaillierten Informationen vor.

9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Kontakte der Vereinigung Sturm 18 e. V.
 - a) nach Niedersachsen,
 - b) nach Thüringen,
 - c) in andere Bundesländer,und wie sind diese geartet?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die tatsächliche Existenz eines deutschlandweiten „Sturm 18 e.V.“-Netzwerks, wie es vor dem Vereinsverbot durch die Internetpräsenz suggeriert wurde, konnte nicht bestätigt werden.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Kameradschaft Dreiländereck?
11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Kontakte des Sturm 18 e. V. oder eines seiner (Vorstands-)Mitglieder wie z. B. B. T. zum NSU, zu den im NSU-Prozess Angeklagten und dem Unterstützerkreis?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

12. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Kontakte des Sturm 18 e. V. oder eines seiner (Vorstands-)Mitglieder zu den den NSU umgebenden V-Leuten?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann, da es sich hier um Informationen handelt, deren Bekanntwerden das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann.

Die Führung von Quellen gehört zu den wichtigsten nachrichtendienstlichen Mitteln, die den Nachrichtendiensten bei der Informationsbeschaffung zur Verfügung stehen. Würden Einzelheiten hierzu bekannt, könnten dadurch Rückschlüsse auf den Einsatz von Quellen und die Arbeitsweise der Nachrichtendienste gezogen werden. Es entstünde die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen der Nachrichtendienste bekannt würden und damit ihre Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt wäre.

Zudem könnte die Antwort zur Aufdeckung der Identität von Quellen führen, wodurch das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre.

Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so

geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von Quellen ausgeschlossen werden, so dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet.

Die Auskunft muss auch dann verweigert werden, wenn eine Person keine Quelle ist oder war, da ansonsten in allen übrigen Fällen aus der Antwortverweigerung auf das Vorliegen eines Einsatzes von Quellen geschlossen werden könnte.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Glaubwürdigkeit der Aussagen von B. T. beim BKA bzw. beim OLG München?

Die Bundesregierung sieht von einer Beurteilung ab, um jeden Anschein einer versuchten Einflussnahme auf die Hauptverhandlung im Verfahren gegen Beate Zschäpe u. a. vor dem Oberlandesgericht (OLG) München zu vermeiden, in dem die Aussage dieses Zeugen Gegenstand der aktuellen Beweisaufnahme ist. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist letztlich Sache des Gerichts.

14. Welche Waffen wurden bei Haussuchungen im Umfeld des Sturm 18 e. V. gefunden?

15. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Herkunft der Waffen?

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 8 wird verwiesen.

16. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Verbindung von (Vorstands-)Mitgliedern der Vereinigung Sturm 18 e. V. in Gefängnisse und zu Strukturen zwischen Gefangenen?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung versuchte der seinerzeitige Vereinsvorsitzende der Gruppierung „Sturm 18 e. V.“ unter dem Namen „AD Jail Crew“ ein bundesweites Netzwerk inhaftierter Rechtsextremisten unter seiner Führung aufzubauen. Trotz umfangreicher polizeilicher Ermittlungen im Jahr 2013 konnte die tatsächliche Existenz eines solchen Netzwerks jedoch nicht festgestellt werden.

17. Wie viele (Vorstands-)Mitglieder bzw. Aktivisten des Vereins Sturm 18 e. V. werden bzw. wurden als V-Leute des Bundesamtes für Verfassungsschutz geführt?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten entsprechend.

18. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen zwischen (Vorstands-)Mitgliedern und Sympathisanten des Sturm 18 e. V. zur NPD oder zu anderen Parteien der extremen Rechten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

19. Besitzt die Bundesregierung Kenntnis über Verbindungen zwischen der Oldschool Society und dem Sturm 18 e.V.?

Diese Frage ist Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen

Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück, um eventuell noch notwendige Ermittlungshandlungen nicht zu gefährden. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

20. Besteht eine Verbindung zwischen dem Sturm 18 e. V. und Combat 18 und wenn ja, welche?

21. Welche Verbindungen existieren in den Bereich von Sicherheitsunternehmen?

Kann ausgeschlossen werden, dass weitere Mitglieder und Sympathisanten des Sturm 18 e.V. in Unterkünften von Geflüchteten als Sicherheitskräfte eingesetzt werden?

Die Fragen 20 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

